



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

III ZR 116/15

vom

3. März 2016

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. März 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Herrmann und die Richter Tombrink, Dr. Remmert und Reiter sowie die Richterin Dr. Liebert

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Klägerin gegen den Senatsbeschluss vom 28. Januar 2016 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge der Klägerin (§ 321a ZPO) ist fristgerecht eingereicht worden, jedoch in der Sache unbegründet.
  
- 2 Die Rüge, der Senat habe die Klägerin zur Wahrung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) vor seiner Beschlussfassung darauf hinweisen müssen, dass der Güteantrag nicht den Anforderungen an die Individualisierung des geltend gemachten (prozessualen) Anspruchs genüge, verfängt nicht. Die vorerwähnte Rechtsfrage ist bereits in beiden Vorinstanzen des Näheren behandelt worden. Das Landgericht hat sein klageabweisendes Urteil - neben anderen Gründen - hierauf gestützt (Landgerichtsurteil, S. 5-7). Dementsprechend ist die Klägerin in ihrer Berufungsbegründung (S. 3-10) auch auf diesen Punkt eingegangen. Das Berufungsgericht hat seinerseits ausgeführt, dass es Zweifel an der hinreichenden Anspruchsindividualisierung im Güteantrag habe (Hinweisbeschluss, S. 2-4; Zurückweisungsbeschluss, S. 4-5), worauf die Klägerin in zweiter Instanz mit ihrer Stellungnahme vom 6. März 2015 (S. 2-12) erwidert hat. Schließlich hat sie diese Frage in ihrer Nichtzulassungsbeschwerdebegründung (Seite 6-9) eingehend erörtert. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht erklärlich, dass ein - zumal am Bundes-

gerichtshof zugelassener - Rechtsanwalt einen vorherigen Hinweis des er-  
kennenden Senats auf die mögliche Entscheidungserheblichkeit dieses Gesichts-  
punkts vermisst. Die Annahme einer "Überraschungsentscheidung" des Senats  
liegt erkennbar fern.

- 3 Unbeschadet dessen wären die in der Anhörungsrüge enthaltenen er-  
gänzenden Ausführungen nicht geeignet, die Bedenken des Senats gegen eine  
ausreichende Anspruchsindividualisierung im Güteantrag zu entkräften. Vor  
allem ist das angestrebte Verfahrensziel (Art und Umfang der Forderung) unbe-  
stimmt und in seiner auch nur ungefähren Größenordnung weder für den An-  
spruchsgegner noch für die Gütestelle einschätzbar. Eine nur teilweise Gel-  
tendmachung ihres Schadensersatzanspruchs (etwa in Höhe der aufgebrachten  
Kapitalbeträge) oder seine bloße Feststellung hat die Klägerin - entgegen den  
Erwägungen der Anhörungsrüge - offensichtlich nicht angestrebt.

Herrmann

Tombrink

Remmert

Reiter

Liebert

Vorinstanzen:

LG Hannover, Entscheidung vom 01.10.2014 - 7 O 101/13 -

OLG Celle, Entscheidung vom 24.03.2015 - 11 U 228/14 -